



Anlässe in Bauten und Räumen mit grosser Personenbelegung

Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten und Räumen mit mehr als 100 Personen. Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), der Brandschutznorm den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Sorgfaltspflicht

Der Eigentümer und Besitzer eines Gebäudes, sowie die für einen Betrieb oder die Benützung einer Liegenschaft zuständigen Personen (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter etc.) sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer/-nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw., sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung bedürfen unter anderem einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei. Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, Raucherwaren, feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen usw. die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.

Bei Veranstaltungen gelten folgende Auflagen:

1. Maximal zulässige Personenbelegung pro vorhandene Raumausgänge:
 - 1.1 50 -100 Personen: Zwei Ausgänge mit je mindestens 0.90 m Breite.
Die Ausgänge können zu einer Treppenanlage führen.
 - 1.2 100 -200 Personen: Drei Ausgänge mit je 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge von 1.20 m und 0.90 m Breite.
Die Ausgänge müssen zu zwei Treppenanlagen führen.
 - 1.3 Über 200 Personen: Alle Ausgänge müssen mindestens 1.20 m betragen.

Erdgeschoss:	pro 100 Personen	=	0.60 m Breite
Obergeschosse:	pro 60 Personen	=	0.60 m Breite
Untergeschosse:	pro 50 Personen	=	0.60 m Breite
 - 1.4 Die Ausgänge müssen ins Freie oder zu mindestens zwei Treppenanlagen führen. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtrichtung öffnen.
 - 1.5 Die an die Raumausgänge anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.), sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Schlüsselkästchen an Fluchttüren sind nicht gestattet. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden.
 - 1.6 Die Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.
2. Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.), sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Schlüsselkästchen an Fluchttüren sind nicht gestattet. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden.
3. Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Fluchtwege sind gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie "Kennzeichnung von Fluchtwegen - Sicherheitsbeleuchtung - Sicherheitsstromversorgung" mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen / Rettungszeichen zu versehen.

4. Für Bestuhlungen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:
- 4.1 Konzertbestuhlung - Bestuhlung ohne Tische: (siehe Bilder 1 und 2)

Freiraum zwischen Sitzreihen	min. 0.45 m Breite
Ausscheidung Verkehrs- und Fluchtwege im Raum	min. 1.20 m Breite
Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang	max. 16 Sitzplätze
zweiseitiger Zugang	max. 32 Sitzplätze

Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverschiebbar verbunden sein (siehe Bild 3).
- 4.2 Bankettbestuhlung - Bestuhlung mit Tischen: (siehe Bild 4)

Abstand zwischen zwei Tischen:	min. 1.40 m Breite
Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum	min. 1.20 m Breite
5. Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).
6. Für die Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden. (z.B. Gasgebläse usw.) Möglich sind im Freien aufgestellte Ölheizungen mit Gebläse, Elektroheizungen und katalytische Gasheizungen (Pilzstrahler).
7. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen.
8. Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller, sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.
9. Bauten und Räume mit grossen Personenbelegungen sind gegen Blitzschlag zu schützen.
10. Sämtliche Veranstaltungen mit Bühnenfeuerwerk sind grundsätzlich durch die Feuerpolizei bewilligen zu lassen.
11. Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:
 - Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln wie z.B. Löschdecken, Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten oder Druckleitung der Feuerwehr.
 - Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten.
 - Anordnung einer Feuerwache, z.B. durch Angehörige der Pflichtfeuerwehr.
 - Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr und Sanität. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen.

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.
12. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.
13. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei werden dem Veranstalter nach dem zur Zeit geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.
14. Dieses Merkblatt hat nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
15. Die Lokalitäten und Einrichtungen sind der Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme anzumelden.

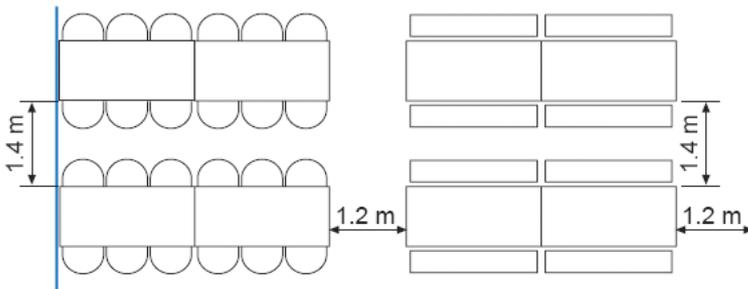
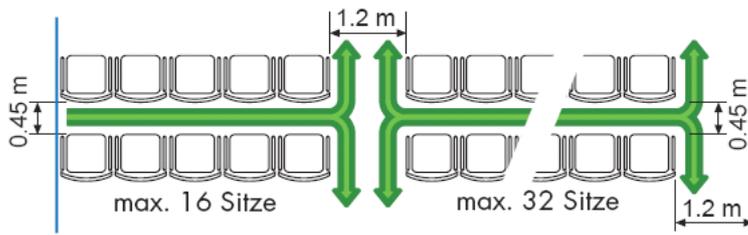


Bild 1: Notwendige Abstände sowie maximale Anzahl Sitze einer Sitzreihe

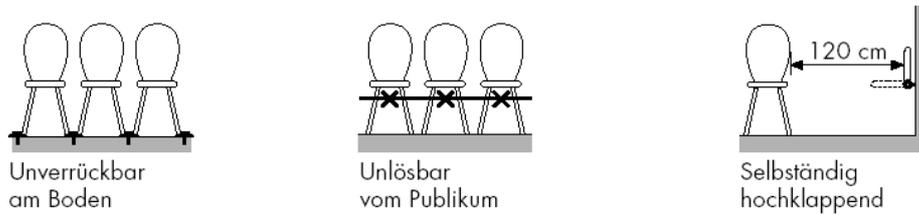


Bild 2: Befestigung der Bestuhlung

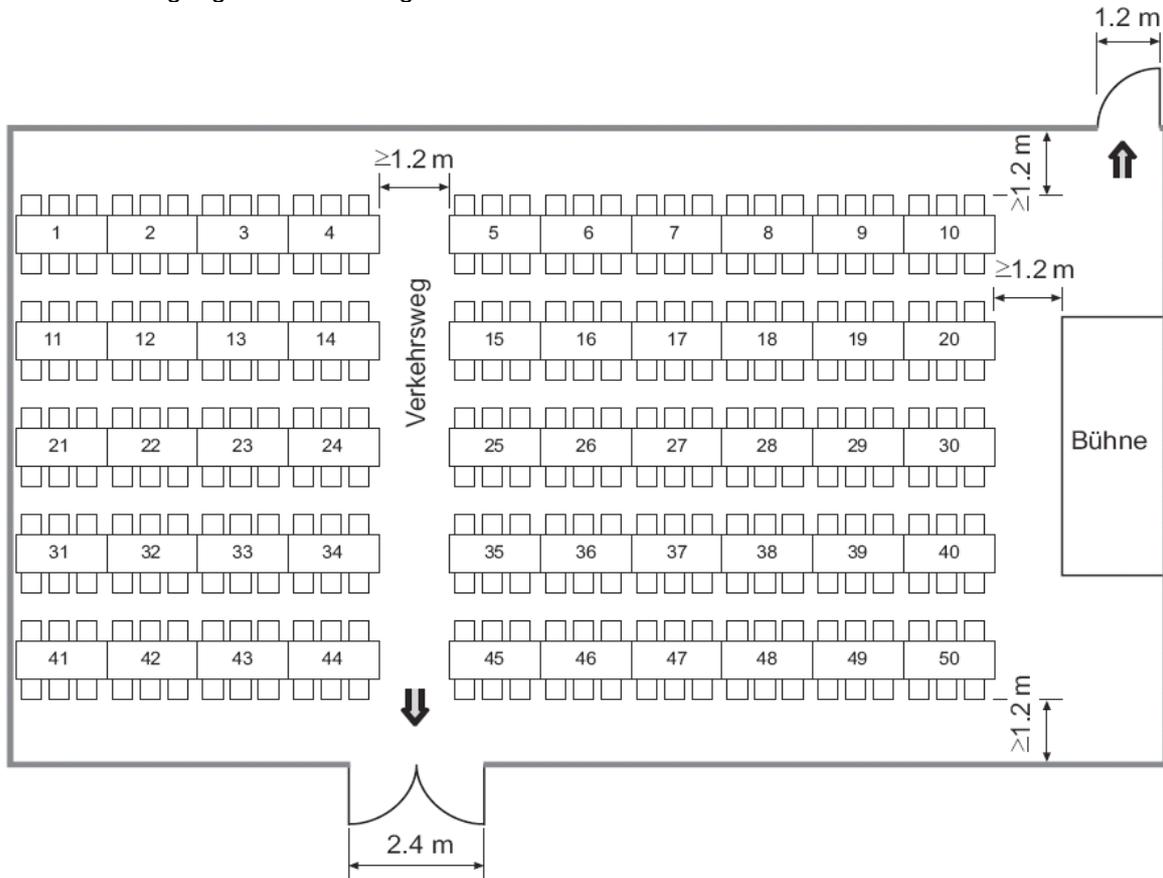


Bild 3: Beispiel einer Bankettbestuhlung mit den notwendigen Fluchtwegen

Dekorationen

1. Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.
2. Dekorationen sind so anzubringen, dass
 - a) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
 - b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - c) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - d) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - e) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
 - f) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
3. In Fluchtwegen (z.B. Korridore/Treppenhäuser)dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
4. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.
5. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Brandkennziffer 4.1.
6. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
7. Dekorationen aus Massivholz (z. B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit Brandkennziffer 5.1 verlangt wird.
8. Wandverkleidungen aus Folien oder Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (beispielsweise Aluminium-Folien) zu unterteilen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten.
9. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen darf für Dekorationen nicht benutzt werden.
10. Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.